

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu den Unterrichtungen durch das Europäische Parlament

- 1. EntschlieÙung zur Informationspolitik der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere zum Informationsprogramm der Kommission für die Direktwahlen zum Europäischen Parlament**
— Drucksache 8/533 —
- 2. EntschlieÙung über das Wahlrecht bei der Direktwahl**
— Drucksache 8/710 —

A. Problem

Das Europäische Parlament hat zur Informationspolitik im Zusammenhang mit der vorgesehenen Direktwahl zum Europäischen Parlament und über das Wahlrecht bei der Direktwahl EntschlieÙungen verabschiedet.

B. Lösung

Zu 1.

Das Europäische Parlament hält die von der Kommission eingesetzten Haushaltsmittel für die Informationspolitik im Zusammenhang mit der Direktwahl für unzureichend und fordert u. a., daß ein Kontaktorgan aus Vertretern des Europäischen Parlaments und der Kommission die Aktivitäten zur Verwendung der Mittel prüfen und koordinieren soll, die zur Vorbereitung der Direktwahl vorgesehen sind.

Zu 2.

Das Europäische Parlament wünscht die Gewährleistung, daß jeder Bürger der Mitgliedstaaten, der alle erforderlichen Bedingungen außer der des Wohnsitzes erfüllt, um wahlberechtigt zu sein, bei der Direktwahl des Europäischen Parlaments sein

Wahlrecht ausüben kann. Die Länder der Gemeinschaft sollen daher die notwendigen Maßnahmen treffen und sich gegenseitig unterstützen, damit die Bürger eines Mitgliedstaates, die die vorgenannte Bedingung erfüllen, ihre Stimme auf den Wahllisten ihres Heimatlandes in dem Land, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Wahl aufhalten, abgeben können, sofern die Mitgliedstaaten nicht andere Regelungen haben.

Das Europäische Parlament hat deshalb den Rat aufgefordert, die von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte für die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts der Bürger bei der Direktwahl so zu koordinieren, daß eine doppelte Stimmabgabe vermieden wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird nicht unmittelbar belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

von den Unterrichtungen des Europäischen Parlaments — Drucksachen 8/533 und 8/710 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 15. März 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Wernitz

Die Vorlagen wurden in der 34. und 38. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni und 7. September 1977 an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß nahm zu beiden Vorlagen am 26. Oktober 1977 Stellung und empfahl, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Der Rechtsausschuß behandelte beide Vorlagen in seiner Sitzung am 8. März 1978 und empfahl ihre Kenntnisnahme sowie die Annahme der weiter unten genannten Entschließung. Der Innenausschuß hat die beiden Vorlagen bereits am 16. September 1977 beraten und vorbehaltlich der damals noch ausstehenden Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse beschlossen, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, von den Entschließungen des Europäischen Parlaments Kenntnis zu nehmen.

Der Innenausschuß hat den Entschließungsantrag des Rechtsausschusses am 15. März 1978 behandelt. Er hat die Zielsetzung dieser Entschließung einmütig bejaht, sich aber dafür ausgesprochen, dem Wunsch des Rechtsausschusses, dem Deutschen Bundestag die Annahme dieser Entschließung zu empfehlen, nicht zu folgen. Vielmehr hat er die Entschließung intern

an den Bundesminister des Innern mit der Bitte weitergeleitet, ihm bis zum 1. November 1978 zu berichten.

Der Rechtsausschuß hatte die Annahme der folgenden Entschließung empfohlen: „Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. September 1978 darüber zu berichten, welche Maßnahmen im Zusammenwirken mit den in Frage kommenden Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen sind, um im Sinne von Nummern 1 und 2 der Entschließung des Europäischen Parlaments über das Wahlrecht bei der Direktwahl (Drucksache 8/710) zu gewährleisten, daß Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, die Möglichkeit bekommen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, ohne deswegen in ihre Heimat reisen zu müssen. Außerdem sollte die Bundesregierung darüber berichten, welche Vorkehrungen in Aussicht genommen sind, um den Parteien der jeweiligen Heimatländer zu ermöglichen, an der Wahlauseinandersetzung um die Stimmen der Staatsangehörigen der betreffenden Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik teilzunehmen.“

Bonn, den 15. März 1978

Dr. Wernitz

Vorsitzender und Berichterstatter